

Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zum Ausbau „Erlenkamp“

Der Untersuchungsausschuss wurde mit Beschluss 838/2015 vom 29.04.2015 und Beschluss 864/2015 vom 25.06.2015 beauftragt, *„die Hintergründe der Kostensteigerung für den Straßenbau Erlenkamp sowie dessen sachliche Richtigkeit durch den bestehenden Untersuchungsausschuss klären zu lassen. Grundlage der Klärung sind die im Beschluss 824/2015 und 828/2015 angeführten Gründe und ggf. Hintergründe der Kostensteigerung jeweilige Begründungstexte der Beschlüsse). Der Untersuchungsausschuss prüft ebenfalls, ob die Anlieger der Straße gemäß ihren Rechten zum Neubau des Erlenkamps formal rechtlich sowie auch inhaltlich angehört wurden. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung der umlagefähigen Kosten.“*

Es gab mehrere Sitzungen, in denen sowohl die Verwaltung als Bauherr, als auch die betroffenen Anlieger die Gelegenheit hatten, sich zum Sachverhalt zu äußern. Aufgrund der Komplexität der mit dem Ausbau verbundenen Umstände und der mangelnden Durchsetzungskompetenz eines gemeindlichen Untersuchungsausschusses, erhebt dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeines

Gem. BbgKVerf § 2 Abs. 2 gehören u.a. die Bauleitplanung und die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde. Sie hat dabei nur wenig Entscheidung über das **Ob** aber über das **Wie**, also über die Art und Weise, wie Aufgaben erfüllt werden sollen.

Die Gemeindeverwaltung als kommunale Exekutive setzt diese Aufgaben im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Artikel 28 Absatz 2 GG, § 2 Abs. 1 BbgKVerf) um. Gem. § 13 BbgKVerf sind die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu informieren und zu beteiligen: *„Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden“*. Die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder festgeschriebene „separate Einwohnerbeteiligungssatzung“ ist nicht vorhanden.

Die Gemeindevertretung hat in diesem Zusammenhang u.a. zu prüfen, ob die von der Verwaltung eingebrachten Entscheidungen verhältnismäßig (legitim, angemessen, geeignet, erforderlich) sind und ob die Entscheidungen unter Berücksichtigung und Einhaltung der Ermessensspielräume zustande kommen. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.

Der Erlenkamp

ist eine untergeordnete Anliegerstraße, da ihm weder eine überörtliche, noch eine verbindende gemeindliche Bedeutung zugesprochen werden kann (Sackgasse):

- der Rad- und Fußverkehr ist nicht von Bedeutung,
- der motorisierte Verkehr ist äußerst gering,
- befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) II.

Der Anlass

zum Ausbau des Erlenkamps ist bereits im Vorfeld um die Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2009 zu finden. Da einige Anwohner des Weidenwegs vehement den Ausbau ihrer Straße forderten, ergriff der damalige Vorsitzende des Ortsentwicklungsausschusses die Gelegenheit, durch diverse Veranstaltungen und einem Fragebogen zur „Entwicklung und Planung des Straßenbaus“ vom 28. April 2009, diese Anwohnerforderungen zu beschleunigen.

Der Ablauf

Nach der Bürgermeisterwahl folgte der Beschluss 18/167/2010: „*Aufbauend auf den Gemeindevertreterbeschluss vom 17.03.2005 (Beschluss-Nr. 19/117/2005) und der 1. Fortschreibung zur Prioritätenliste vom 23.05.2006 (Beschluss-Nr. 32/210/2006) folgt die 2. Fortschreibung der Prioritätenliste Straßenbau: **Weidenweg, Erlenkamp (von Wiese - Am Mühlenfeld), Am Mühlenfeld, Brieseallee, Sacco-Vanzetti-Straße (Brieseallee - Florastraße)...***“. Darauf folgten die Planungen Weidenweg-Stichweg-Erlenkamp mit dem Abwägungs- und Ausbaubeschluss 28/280/2011 vom 30.06.2011. Dieser wurde mit der bereits erfolgten Planung insoweit geändert, dass der Erlenkamp zusammen mit der Straße „Am Mühlenfeld“ restbeplant und ausgebaut werden soll. Mit dem Beschluss 559/2013 vom 01.08.2013 folgte dann die endgültige Entscheidung, den Erlenkamp von der Planung abzukoppeln und „...*dass der Straßenbau des Erlenkamps in zeitlicher Unabhängigkeit von dem Straßenbau Am Mühlenfeld erfolgen kann.*“

Die Planung

wurde an das Ing. Büro Christian Hauer, Berliner Straße 22, 16540 Hohen Neuendorf vergeben. Bei den Anwohnern bestand von Anfang an ein erheblicher Zweifel an der Kompetenz des Planungsbüros, insbesondere an den Ortskenntnissen des zugewiesenen Planungsraumes im Wasserschutzgebiet (WSG) II. Die ersten Planungen wurden auch ohne Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen an ein WSG II erstellt und kommuniziert (Abwägungs- und Ausbaubeschluss 28/280/2011). Das hatte zur Folge, dass die damit geweckten Erwartungen der Anwohner, nach Einschaltung der Unteren Wasserbehörde und den daraus erfolgten Korrekturen, massiv enttäuscht wurden: der ursprüngliche Preis von rd. € 68.300,00 / € 76.500,00 stieg auf letztlich € 184.568,07 von dem die Gemeinde sich mit 20% = € 36.913,61 beteiligt. Es verbleiben € 147.654,46, die anteilig auf die Anwohner verteilt werden. Bei einer zu berechnenden Gesamtfläche von 11.212,00 m² sind das rd. 13,17 €/m². Ein direkter Vergleich: Weidenweg L = 409 m, B = 4,5 m, beträgt € 884,65 pro Meter und Erlenkamp L = 130 m, B = 4,5 m beträgt € 1.419,75 pro Meter ausgebauter Straße.

Hier stellt sich die Frage nach einer eindeutigen Leistungsbeschreibung durch den Bauherrn und gleichermaßen, ob das Planungsbüro als Auftragnehmer sich vorab pflichtgemäß und hinreichend mit den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut gemacht hat. Die Beantwortung dieser Fragen konnte abschließend nicht geklärt werden.

Die Ausführung

begann nach Ankündigung durch die ausführende Firma THARO Straßen- und Tiefbau GmbH, Coppistraße 10a, 16227 Eberswalde im Mai 2014. Die technische Ausführung ist nicht Bestandteil des Auftrags an den UA.

Die Anwohnerbeteiligung

findet erstmalig mit dem bereits o.a. Fragebogen des Vorsitzenden des OEA zur Ermittlung der „Stimmungslage“ Ende April 2009 statt (in wie weit hierbei Kompetenzen überschritten wurden, war nicht Bestandteil des Auftrags an den UA). Es ist nicht ersichtlich, an wen diese Fragebögen verschickt und ob und von wem sie im Nachgang ausgewertet und erfasst wurden.

Die 2. Fortschreibung der Prioritätenliste Straßenbau „18-167-2010 Priolisten Straßenbau vom 17.06.2010“: *Weidenweg, Erlenkamp (von Wiese - Am Mühlenfeld), Am Mühlenfeld, Brieseallee, Sacco-Vanzetti-Straße (Brieseallee - Florastraße)...* fand ohne Einwohnerbeteiligung statt. Die weitere Vorgehensweise stellt sich wie folgt dar:

- In der Sitzung vom 07.12.2010 empfahl der Ausschuss (OEA) die Vorplanung für den Straßenbau Weidenweg/Erlenkamp (Beschluss/Auftrag an Ing. Büro fehlt),
- Informationsveranstaltung am 21. 02. 2011 (*öffentliche Auslegung 28.02.11 – 28.03.11, Verlängerung der Auslegung bis 27.04.11*),
- zweite Informationsveranstaltung am 20.04.2011 mit Auswertung eines Fragebogens zur Anliegerbeteiligung durch Ing. Büro (100% Ablehnung zum Ausbau am Erlenkamp),
- Einladung zum Ortsentwicklungsausschuss am 16.06.2011,
- Abwägungs- und Straßenausbaubeschluss Weidenweg (mit Erlenkamp) Nr. 28-280-2011 vom 30.6.2011,
- 559/2013 vom 01.08.2013 Änderung zum Abwägungs- und Straßenausbaubeschluss Weidenweg 28-280-2011 (ohne Begründung, ohne Anwohnerbeteiligung/-information),
- zu weiteren Informationsveranstaltungen zum Planungsgebiet wurden die Anwohner des Erlenkamp entweder nicht geladen oder ein- und anschließend wieder ausgeladen.

Die überplanmäßigen Ausgaben/Nachlegitimation

der Beschlüsse 495/2013, 824 und 828/2015 sind in ihren Texten entweder nur oberflächlich oder garnicht begründet, wurden jedoch politisch legitimiert. Bedingt durch diese Oberflächlichkeiten, erschließt sich der Gesamtzusammenhang auch nicht.

Zusammenfassung

Im Einzelnen:

- Vom Ausbau profitieren kaum mehr als die privaten Anwohner selbst, ein Gemeininteresse ist nur nachrangig erkennbar. Dem Ausbau einer Sackgasse wurde eine größere Bedeutung zugemessen, als tatsächlich notwendig und vorhanden. Die zwischenzeitlich zukunftsweisenderen Planungen im Zusammenschluss mit der Straße „Am Mühlenfeld“ wurden aus unterschiedlichen Gründen wieder verworfen. Aus heutiger Sicht war es ein erheblicher Fehler, den komplexen Bereich Weidenweg – Erlenkamp – Am Mühlenfeld zu zerstückeln und nicht als Gesamtaufgabe umzusetzen.
- In wie weit politische Interessen im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2009 eine Rolle gespielt haben, ließ sich nicht zweifelsfrei und endgültig klären. Die Fortschreibung der Prioritätenlisten diente anschließend als Grundlage des politischen und administrativen Handelns und wurde mit der Mehrheit der Gemeindevertreter beschlossen.

- Die Beurteilung der technischen Ausführung gehörte nicht zum Auftrag des Ausschusses, es war jedoch erkennbar, dass alternative Lösungen kaum mehr in Betracht gezogen wurden und die Untere Wasserbehörde vorzeitiger in die Planungen hätte einbezogen werden müssen (WSG II). Die sich ergebenden Folgen sind jedoch u.a., dass der Entsorgungsverkehr durch den Ausbau nicht mehr wie zuvor gewährleistet ist (Müllentsorgung über Sammelpunkt am Weidenweg), Grundstückszugänge teilweise nicht barrierefrei gestaltet wurden und die Gefahr von Überschwemmungen auf den Privatgrundstücken nicht auszuschließen sind.

Empfehlungen aus den gewonnenen Erkenntnissen:

1. Erstellung einer umfassenden Einwohnerbeteiligungssatzung (gem. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde), die die Einwohner- und Bürgerbeteiligung umfänglich und zu möglichst allen politischen und administrativen Entscheidungen regelt.
2. Eine „Feinjustierung“ des Ablaufplanes / Verfahrensweise Straßenbau bei den Leistungsphasen (LP) der HOAI ist anzustreben, um Missverständnisse bei der finanziellen Beteiligung der Anwohner von vorn herein zu vermeiden, ohne den bestehenden Beschluss grundlegend zu verändern (siehe auch: „Leitfaden zum Straßenbau Brandenburg“).
3. Die Abwägungen von Stellungnahmen sind zu begründen. Eine Floskel *„Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht abwägungsrelevant“* ist unzureichend.
4. Aktualisierung der bestehenden Prioritätenliste, aus der sich der Status jeder Gemeindestraße sowohl für die betroffenen Anwohner, als auch für die Verwaltung, eindeutig erkennen lässt. Sie ist regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.
5. Die mit dem Neuausbau von Sackgassen einhergehende Änderung der (Abfall-)Entsorgung ist konsequent, nachhaltig und mit Nachdruck im Sinne der Anwohner zu klären. Es ist dabei mit erheblichem Widerstand von Seiten der/des Entsorgungsunternehmen(s) zu rechnen, der nötigenfalls auch juristische Folgen nach sich zieht.